

Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Montag, 09.03.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Kalk, Blatt 7796,
BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Kalk, Flur 27, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Nießenstr. 32,
Größe: 269 m²

versteigert werden.

Reihenmittelhaus in 51103 Köln (Kalk), Nießenstraße 32.

Das unterkellerte, beidseitig angebaute Mehrfamilienhaus besteht aus einem IV-geschossigen Vorderhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, einem III-bis V-geschossigen Hinterhaus mit Flachdach und einem nicht unterkellerten, I-geschossigen Anbau mit Flachdach.

8 leerstehende Wohnungen, Wohnfläche insgesamt rd. 250 m², Grundstücksgröße 269 m², Baujahr um 1900, nach Kriegsbeschädigung um 1950 aufgebaut.

Vollkommen desolater, verwüsteter Unterhaltungszustand mit erheblichen Feuchtigkeitsschäden, von Tauben verkotet, unbewohnbar, kernsanierungsbedürftig, verwilderte Hoffläche.

Es besteht Denkmalschutz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

100.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.